

RS OGH 2004/2/24 5Ob89/03d, 3Ob186/06h, 4Ob207/07f, 6Ob28/18p, 6Ob28/20s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.2004

Norm

HGB §149

UGB §149

Rechtssatz

Liquidatoren haben die Abwicklung planmäßig zu betreiben und dabei vor allem die Interessen der Gesellschafter (und nicht vorrangig die der Gläubiger) zu wahren. Ihr Ziel muss die bestmögliche Verwertung des Gesellschaftsvermögens sein.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 89/03d

Entscheidungstext OGH 24.02.2004 5 Ob 89/03d

Veröff: SZ 2004/25

- 3 Ob 186/06h

Entscheidungstext OGH 31.01.2007 3 Ob 186/06h

Vgl auch; Beisatz: Liquidatoren nach § 149 UGB kommt eine bloß auf Abwicklungsgeschäfte eingeschränkte Geschäftsführungs- und in gleicher Weise begrenzte Vertretungsbefugnis zu. (T1)

- 4 Ob 207/07f

Entscheidungstext OGH 11.12.2007 4 Ob 207/07f

Vgl auch; Beis wie T1

- 6 Ob 28/18p

Entscheidungstext OGH 28.02.2018 6 Ob 28/18p

Auch

- 6 Ob 28/20s

Entscheidungstext OGH 23.09.2020 6 Ob 28/20s

Vgl; Beisatz: Zum Zweck der Einziehung der Forderungen der Gesellschaft sind alle Handlungen vorzunehmen, die zur Entstehung, zur Herbeiführung der Fälligkeit oder zur außergerichtlichen oder gerichtlichen Durchsetzung der Forderungen dienen, wie insbesondere Mahnungen, Kündigungen, Mängelrügen, Rücktritts- oder Wandlungserklärungen, Irrtumsanfechtungen, Einbringung von Klagen etc. Gegebenenfalls kann auch die Führung eines Exekutionsverfahrens zur Hereinbringung einer titulierten Forderung erforderlich sein. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119052

Im RIS seit

25.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at